

Richtlinien für die Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften (JSG) im Kreis Göttingen / Osterode für das Spieljahr 2018/2019

1. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) im Kreis Göttingen/Osterode bestimmen sich nach den Richtlinien des DFB, dem § 11 JO des NFV und dieser Richtlinien.

2. Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf eine Mannschaft pro Altersgruppe begrenzt.

Die im Rahmen einer Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften erhalten den Zusatz „JSG“. Die Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Für JSG- Mannschaften der Altersklasse A- bis C-Junioren, die auf Bezirksebene spielen oder im laufenden Spieljahr den Aufstieg geschafft haben, besteht kein Anspruch auf automatische Verlängerung der JSG-Genehmigung. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom für die JSG verantwortlichen Verein schriftlich zu beantragen.

Bei einer kreisübergreifenden Spielgemeinschaft ist vor Zulassung das Einverständnis mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen herzustellen. **Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben.**

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes **kann auf Kreisebene** in einzelnen Altersklassen eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist in diesem Fall **auf eine pro Altersklasse beschränkt**. Ein Aufstieg dieser JSG in den Bezirk ist nicht möglich, auch wenn in der darauffolgenden Saison die JSG auf maximal drei Vereine reduziert wird.

3. Eine JSG wird im Spielbetrieb grundsätzlich wie ein eigenständiger Verein behandelt.

4. Die JSG kann nur einen Namen für alle Altersklassen führen.

5. JSG`s sollten nur gegründet werden, wenn

- a) ein Verein nicht mindestens 15 Spieler für eine Großfeld- bzw. 11 Spieler für eine Kleinfeldmannschaft hat.
- b) wenn bei weniger Spielern einer Altersklasse nicht die Möglichkeit des Nachrückens aus der darunterliegenden Altersklasse besteht.
- c) bei mehr als 2 Vereinen alle beteiligten Vereine zusammen nur ausreichend Spieler für die JSG stellen können.
- d) bei 2 Vereinen einer JSG ausreichend Spieler für eine Altersklasse vorhanden sein sollten, ist der Anschluss eines 3. Vereins nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt wird, dass für diesen Verein keine andere Möglichkeit des Spielens besteht.

6. In den Altersklassen G-, F-, E-, D - Junioren sollen möglichst JSG`s vermieden werden.

7. Die Bildung einer JSG neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist möglich, wobei **die vereinseigene Mannschaft immer vorrangig behandelt wird**. Diese sind nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. In der jeweiligen Vereinsmannschaft dürfen nur JSG-Spieler des Stammvereins eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.

8. Nur wenn die Anzahl der Spieler einer JSG- Mannschaft innerhalb der Saison durch Neuzugänge größer geworden ist, kann eine weitere Mannschaft gemeldet werden. (Im September für die Halle und im Dezember für die Frühjahresserie)

9. **Der Antrag auf Genehmigung einer JSG für das Spieljahr 2018/2019 muss spätestens bis zum 15. Juni 2018 beim KJO unter Beifügung einer Spielerliste für die jeweilige Altersklasse eingegangen sein.**

(Spätere Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden).

10. Der KJA trifft seine Entscheidung auch anhand der NFV-Passbestandsliste und den Spielereinsatzlisten der laufenden Saison.

11. Die Genehmigung wird auf der Homepage des NFV Kreis Göttingen/Osterode unter der Rubrik „genehmigte JSG`s“ veröffentlicht.

12. Bei Ablehnung wird der für die JSG verantwortliche Verein bis zum 25.06.2018 benachrichtigt.

Gieboldehausen, den 04.05.2018

Dieter Seliger